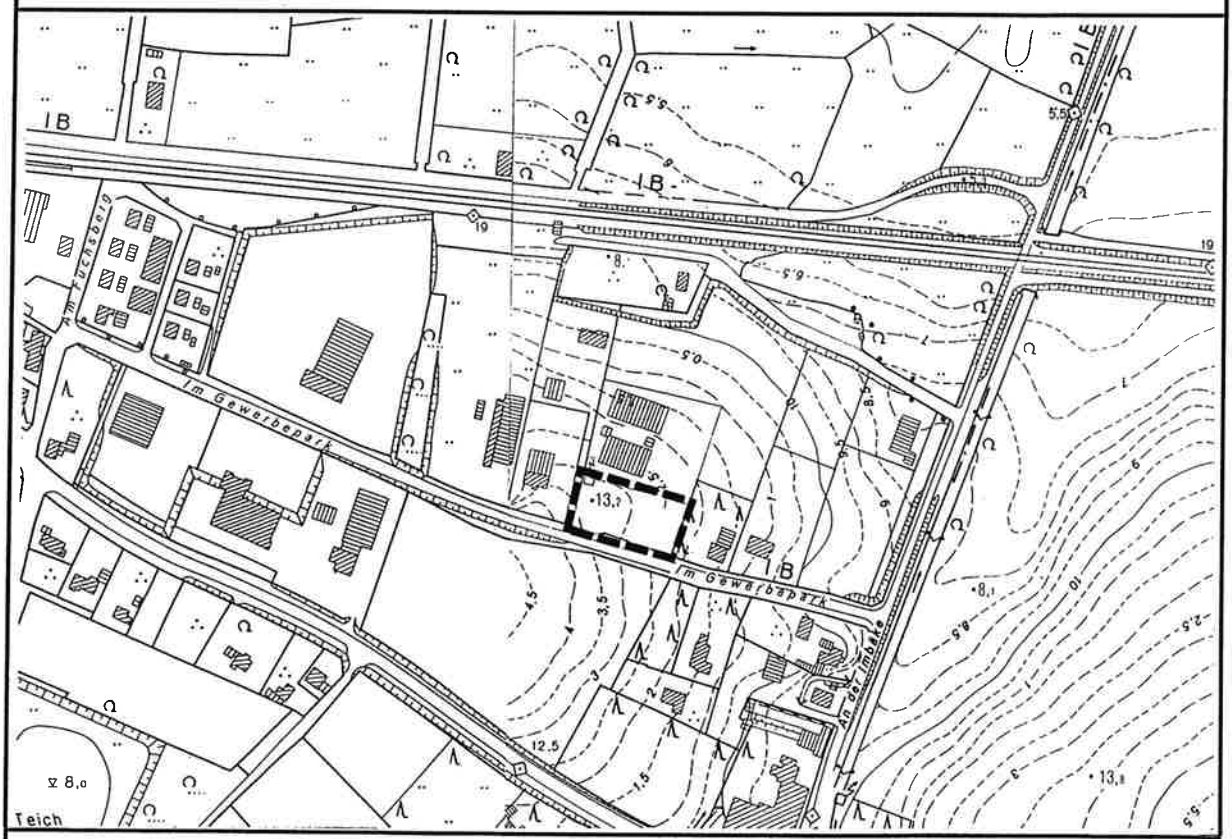
GEMEINDE HUDE (OLDB)

Bebauungsplan Nr. 26

„Gewerbegebiet Langenberg“

2. Änderung



Juli 1997

NWP • Planungsgesellschaft mbH • Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1 • 26121 Oldenburg
Postfach 3867 • 26028 Oldenburg
Telefon 0441/97 174 0 • Telefax 0441/97 174 73

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hude diesen Bebauungsplan Nr. 26, 2. Änderung, bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Hude, den 01.08.1997

gez. Pflug
Bürgermeister

L. S.

gez. Heinemann
Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Hude hat in seiner Sitzung am 22.01.1997 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26, 2. Änderung, beschlossen.

Hude, den 01.08.1997

gez. Heinemann
Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26, 2. Änderung, wurde ausgearbeitet von
NWP Planungsgesellschaft mbH * Escherweg 1 * 26121 Oldenburg * Tel.: 0441/971740 * Fax: 0441/9717473

Oldenburg, den 30.07.97

NWP
Gesellschaft für Städtische Planung und Forschung
NWP Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1 - 26121 Oldenburg

Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 09.05.1997 Gelegenheit zu Stellungnahme bis zum 20.06.1997 gegeben.

Hude, den 01.08.1997

gez. Heinemann
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Hude hat den Bebauungsplan Nr. 26, 2. Änderung, in seiner Sitzung am 15.07.1997 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hude, den 01.08.1997

gez. Heinemann
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplanes Nr. 26, 2. Änderung, ist gemäß § 12 BauGB am 15.08.1997 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 26, 2. Änderung, ist damit am 15.08.1997 rechtsverbindlich geworden.

Hude, den 08.09.1997

i. V.
gez. Vorlauf
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26, 2. Änderung, ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Hude, den

Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26, 2. Änderung, sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hude, den

Gemeindedirektor

Gemeinde Hude (Oldb.)

Bebauungsplan Nr. 26 „Gewerbegebiet Langenberg“, 2. Änderung

Textliche Festsetzungen

1. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 umfaßt die Flurstücke 91/6 und 90/26 der Flur 23, Gemarkung Hude, bis 35 m Entfernung von der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Straße „Im Gewerbepark“.

2. Im Änderungsbereich sind drei Geschosse zulässig. Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 12,0 m und die maximal zulässige Traufhöhe 10,5 m.

 Die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf die Oberkante-Fahrbahnmitte der Straße „Im Gewerbepark“; das Maß wird mittig von der Fassade und rechtwinklig zur Fahrbahn gemessen. Die festgesetzten Höhen gelten nicht für untergeordnete Bauteile.

3. Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 26 im Geltungsbereich dieser 2. Änderung bleiben unberührt.

Nachrichtliche Übernahmen

1. Wer Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muß, daß sich dort Kulturdenkmale befinden, bedarf einer Genehmgiung der Denkmalschutzbehörde

 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde zu melden.

2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutagetreten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.